



Luftfahrt-Bundesamt

Bundesoberbehörde im Geschäftsbereich des Bundesministeriums
für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI)

Luftfahrt-Bundesamt • 38144 Braunschweig



Ihr Zeichen: #216036
Ihre Nachricht vom: 14.04.2021
Unser Zeichen: SBL14-10601-2021/5
Unsere Nachricht vom:
Auskunft erteilt: [Redacted]
Telefon: 0531 2355-[Redacted]
Telefax: 0531 2355-[Redacted]
E-Mail: [Redacted]@lba.de
Datum: 06. Mai 2021

Antrag auf Informationszugang nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG)

hier: Kosten für Dienstwagen im Jahr 2020 [#216036]

Sehr [Redacted]

es ergeht folgender

Bescheid:

1. Ihr Antrag auf Zugang zu amtlichen Informationen nach dem Informationsfreiheitsgesetz wird abgelehnt.
2. Verwaltungskosten werden nicht erhoben.

Begründung:

Mit E-Mail vom 19.03.2021 beantragten Sie Zugang zu amtlichen Informationen gemäß § 1 Abs. 1 IFG. Ihre Anfrage lautete:

Eine einfache schriftliche Auskunft der im Jahr 2020 entstandenen Gesamtkosten für Dienstwagen des Luftfahrt-Bundesamtes (LBA).

Ich bitte um Darstellung:

- 1) Der Gesamtkosten pro Monat.
- 2) Der Gesamtkosten pro Jahr.
- 3) Marke und Modell der jeweiligen Dienstwagen.

Mit Mail vom 14.04.2021 erteilten wir die von Ihnen angefragten Informationen.

Am selben Tag baten Sie ergänzend zu den bereits erhaltenen Informationen um die Nennung der Anschaffungskosten der Fahrzeuge, wobei die Nennung der Gesamtkosten ausreichend sein sollte.

Ein Anspruch auf den Zugang zu den von Ihnen mit der letzteren Anfrage begehrten Informationen besteht nach den Vorschriften des IFG nicht. Gemäß § 3 Nr.6 IFG besteht ein Anspruch auf Informationszugang nicht, wenn das Bekanntwerden der Information geeignet wäre, fiskalische Interessen des Bundes im Wirtschaftsverkehr zu beeinträchtigen.

Ein fiskalisches Interesse des Bundes im Wirtschaftsverkehr ist dadurch gekennzeichnet, dass der Bund wie ein privater Dritter als Marktteilnehmer am Wirtschaftsleben und Privatrechtsverkehr

teilnimmt und seine wirtschaftlichen Informationen ebenso schutzwürdig wie diejenigen Privater sind (BT-Drs. 15/4493 S. 11).

Die von Ihnen angeforderte Information der Anschaffungskosten der Dienstfahrzeuge im Jahr 2020 betrifft einen Beschaffungsvorgang. Das Luftfahrt-Bundesamt tritt bei der Beschaffung von Dienstfahrzeugen als Teilnehmer am Wirtschaftsverkehr, hier als Käufer, wie jeder andere Dritte auf, der Kraftfahrzeuge beschafft. Insoweit würde die Information über die Anschaffungskosten der in Ihrer vorherigen Anfrage aufgezählten Dienstfahrzeuge Rückschlüsse auf die Kaufpreise der Dienstfahrzeuge zulassen. Da die von Ihnen gestellte Anfrage auf den Webseiten der Open Knowledge Foundation Deutschland e.V. (fragdenstaat.de) veröffentlicht wird, könnten andere Marktteilnehmer Rückschlüsse ziehen und bei zukünftigen Beschaffungen ihre Angebote anpassen. Dies würde die fiskalischen Interessen des Bundes, hier des Luftfahrt-Bundesamtes beeinträchtigen.

Aus den dargestellten Gründen war Ihr Antrag abzulehnen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Luftfahrt-Bundesamt, Hermann-Blenk-Straße 26, 38108 Braunschweig, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

